



EINSTELLUNG INFORMATIONSSYSTEM	
Ausschuss:	HA 18.11.2020
Datum:	17.11.2020
SVV-BÜRO:	

Hennigsdorf, den 17.11.2020

HAUSMITTEILUNG

Von: Fachbereich Stadtentwicklung

Über: BM

An: Stadtverordnete, FBL I – IV, SBL, Pressesprecherin, Marketingbeauftragter

Zusätzlich: Presse (extern)

Betr. ANF0043/2020 zur MV0031/2020, Fraktion Bürger Bündnis / Die Unabhängigen

Sehr geehrte Damen und Herren,
zu oben benannter Anfrage nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Für was wurde der damalige Förderantrag gestellt?

Im Rahmen der städtebaulichen Sanierungsmaßnahme "Sanierungsgebiet Ortskern Hennigsdorf" wurde die Fußgängerbrücke in der Havelaue Nord als Bestandteil des Einzelvorhabens „Aue nördlich der Ruppiner Straße“ errichtet.

Bestandteil dieses Einzelvorhabens waren neben der jetzt abgängigen Brücke auch die Errichtung der Plattformen / Wasserbalkone am Oder-Havel-Kanal, die Herstellung der Wegeverbindungen und die Anlage der Havelaue als Grünfläche insgesamt. Die zweite Brücke in Richtung Festplatz war nicht Bestandteil des oben benannten Einzelvorhabens.

2. Wann wurde der Förderantrag gestellt?

Die Förderfähigkeit des Einzelvorhabens insgesamt wurde als Einzelvorhaben der Gesamtmaßnahme durch Einzelbestätigung vom 09.05.2001 bestätigt.

3. Wie hoch war der Förderbetrag gemäß Förderbescheid?

Der Finanzierungsrahmen der Einzelbestätigung für das gesamte Einzelvorhaben betrug 1.386.837,00 DM bzw. 709.078,50 €. Da der Finanzierungsrahmen der Einzelbestätigung auf einer Kostenschätzung beruhte, ist für den Förderbetrag der in der Schlussrechnungsprüfung nach Abschluss des Vorhabens bestätigte Betrag entscheidend. Dieser beträgt für dieses Einzelvorhaben insgesamt 629.615,86 €. Von den förderfähigen Kosten wurden 2/3 (rund 420.000 €) durch Städtebaufördermittel finanziert.

4. Wann läuft der zum Förderbescheid gebundene Förderzeitraum aus?

Die Zweckbindungsfrist beträgt hier nach Förderrichtlinie 25 Jahre. Entscheidend ist aus Sicht der Verwaltung der Zeitpunkt der Schlussabnahme durch die B.B.S.M. (Brandenburgische Beratungsgesellschaft für Stadterneuerung und Modernisierung), die bei investiven Vorhaben die Schlussrechnungsprüfung nach Abschluss vorgenommen hatte. Diese erfolgte im Oktober 2003, so dass bei einer 25jährigen Zweckbindungsfrist von einem Ablauf der Zweckbindungsfrist im Oktober 2028 auszugehen ist.

5. Wie teuer war der Neubau der jetzt beschädigten streitgegenständlichen Brücke zum Zeitpunkt ihrer Errichtung?

Die Gesamtkosten für das unter 1. benannte Einzelvorhaben beliefen sich auf rund 630.000 €. Für die jetzt abgängige Brücke ist von anteiligen Kosten von rund 80.000 € auszugehen.

Ergänzend zur Beantwortung der oben benannten Fragen teilt die Verwaltung mit, dass aufgrund der im Bauausschuss geäußerten Bitte zur Anfrage beim Fördermittelgeber nunmehr entsprechend Kontakt mit dem Fördermittelgeber aufgenommen worden ist, um zumindest eine erste Einschätzung des Fördermittelgebers zu der Thematik „mögliche Rückzahlung“ zu erhalten.

Mit freundlichen Grüßen


D. Stenger
Fachbereichsleiter
Stadtentwicklung

